

Statuten der Partei
Die Grünen
Grüne Alternative Baden
(Grüne)

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§2	Grundsätze	3
§3	Erreichung des Parteizweckes	3
§3.1	Zugehörigkeit zu den österreichischen Grünen.....	3
§3.2	Tätigkeiten	3
§3.3	Materielle Grundlagen.....	4
§4	Rechtsordnung der Partei	4
§5	Mitglieder der Partei	4
§5.1	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§5.2	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§5.3	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§6	Weitere mitwirkende Personen	5
§6.1	Geladene Gäste	5
§7	Gliederung der Grünen Baden	6
§7.1	Die Gremien der Grünen Baden	6
§7.2	Allgemeine Regeln	6
§7.3	Die Generalversammlung (GV).....	7
§7.4	Der Vorstand.....	9
§7.5	Der/Die Rechnungsprüfer/In.....	12
§7.6	Klub im Badener Gemeinderat	12
§7.7	Sondergremium für Arbeitsübereinkommen und Klubfunktionen.....	13
§8	Der Klub im Spannungsfeld zur Partei	14
§8.1	Juristische Situation	14
§8.2	Praktische Auslegung.....	15
§9	Haftung	15
§10	Sonderbeschlüsse	15
§10.1	Auflösung der Zugehörigkeit zu den Grünen NÖ	15
§10.2	Auflösung der Partei	16
§11	Inkrafttreten und Gültigkeit	16

STATUTEN

der politischen Partei "DIE GRÜNEN - Grüne Alternative Baden (Grüne)"

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die Partei führt den Namen: "DIE GRÜNEN - Grüne Alternative Baden (Grüne)", im Folgenden kurz als „Die Grünen Baden“ bezeichnet.
2. Sie hat ihren Sitz in 2500 Baden.
3. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Baden.

§2 Grundsätze

1. In der Partei ist Platz für die gesamte Breite der grün-alternativen Bewegung. Gesellschaft ändernde wie wertkonservative Positionen finden somit Berücksichtigung.
2. Die Partei verfolgt einen Prozess des Gespräches und der Zusammenarbeit, der niemand demokratisch Gesinnten ausgrenzt, sondern offen ist für alle Interessierten.
3. Die Partei ist eine demokratische Organisation von Menschen, die nach den Grundwerten des gültigen Bundesparteiprogramms: ökologisch, solidarisch, selbst bestimmt, basisdemokratisch, gewaltfrei und feministisch- agiert. Keinen Platz in der Partei haben faschistisches, rassistisches, militaristisches und diskriminierenden Gedankengut.
4. Bei Wahlen zu Parteigremien und KandidatInnenlisten zu öffentlichen Wahlen ist ein Anteil von mindestens 50% Frauen anzustreben.

§3 Erreichung des Parteizweckes

§3.1 Zugehörigkeit zu den österreichischen Grünen

Die „Grünen Baden“ sind die für die Stadt Baden anerkannte Ortsorganisation der Partei „Die Grünen – die Grüne Alternative Niederösterreich“, im Folgenden als „Grüne NÖ“ bezeichnet. Diese Zugehörigkeit zu „Grüne NÖ“ gilt auf unbestimmte Zeit.

Die „Grünen Baden“ verstehen sich damit generell als zur in Europaparlament, Nationalrat und Landtagen vertretenen Partei „Die Grünen“ zugehörig.

§3.2 Tätigkeiten

Alle Vorhaben und Tätigkeiten, die der Partei für die Verbreitung ihrer Grundwerte dienlich sind, werden unternommen. Exemplarisch sind anzufügen: Publikationen,

Vorträge und Versammlungen, gesellschaftliche Themenveranstaltungen.
So weit es der finanziellen Situation der Partei entspricht, können auch Räumlichkeiten angemietet werden.

Gemäß der Zugehörigkeit zu der Grünen Partei ist die Zusammenarbeit mit und aktive Mitarbeit in anderen Organisationen der österreichischen Grünbewegung obligatorisches Aufgabengebiet.

§3.3 Materielle Grundlagen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Erbschaften und Schenkungen
4. Subventionen öffentlicher und privater Stellen
5. Sachspenden
6. Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen
7. Erträge aus eigenen Unternehmungen
8. Besteuerung von MandatarInnen
9. sonstigen Zuwendungen

Die Art und Weise der Besteuerung von MandatarInnen, so wie die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§4 Rechtsordnung der Partei

Die Rechtsordnung der Partei besteht aus diesem Statut als oberstes Bestimmungswerk sowie nachrangig ergänzenden Durchführungsbestimmungen.

Durchführungsbestimmungen sind entweder im Statut vorgeschrieben oder werden nach thematischer Notwendigkeit vom zuständigen Gremium beschlossen.

§5 Mitglieder der Partei

§5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede physische Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Grünen Baden bekennt und die Bereitschaft erkennen lässt, die Partei und ihre Ziele bestmöglich zu unterstützen.
2. Der Wille des Erwerbs der Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand geäußert.
3. Eine Zurückweisung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist schriftlich zu begründen. Ein Einspruch der Zurückweisung ist von der Generalversammlung im Sinne einer Berufung zu behandeln und

endgültig zu entscheiden.

4. Die Mitgliedschaft wird mit einem gültigen Beschluss und mit dem entrichteten Mitgliedsbeitrag wirksam. Für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft sind die folgenden jährlichen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§5.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind aufgerufen aktiv an der Parteiarbeit teilzunehmen und diese mitzugestalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Schaden erleiden könnte.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
4. Für das passive Wahlrecht zu Parteifunktionen ist mit Ausnahme der öffentlich gewählten Funktion eines Mandates die Mitgliedschaft Voraussetzung.

§5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Weiters, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
2. Der Austritt kann zum Ende jedes Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Parteiausschluss erfolgt bei grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten sowie bei parteischädigendem Verhalten. Der Parteiausschluss wird vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Einspruch. Dieser wird von der Generalversammlung im Sinne einer Berufung behandelt und endgültig entschieden.

§6 Weitere mitwirkende Personen

§6.1 Geladene Gäste

Um die Mitarbeit bei den Grünen Baden attraktiv und offen zu gestalten, hat jedes Gremium die Möglichkeit Gäste zur Teilnahme einzuladen.

Geladene Gäste haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§7 Gliederung der Grünen Baden

§7.1 Die Gremien der Grünen Baden

Die Tätigkeiten der Partei werden durch folgende Parteiorgane, nachfolgend Gremien genannt, gesteuert:

- Generalversammlung
- Vorstand
- RechnungsprüferIn
- Klub im Badener Gemeinderat
- Sondergremium für Arbeitsübereinkommen und Klubfunktionen

§7.2 Allgemeine Regeln

... als Geschäftsordnung für Sitzungen zu allen Gremien:

- Die Einladungen zu gremialen Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die/den VorsitzendeN. Sie hat an alle teilnahmeberechtigten Personen zu erfolgen.
- Einladungen enthalten neben den üblichen erforderlichen Angaben immer eine Tagesordnung.
- Teilnahmeberechtigung bedeutet immer auch Rederecht
- Stimmberechtigung bedeutet immer auch Antragsrecht.
- Abstimmungen erfolgen, wenn nicht anders geregelt, immer mittels Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen so, dass das persönliche Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- Abstimmung alternativ per eMail ist möglich:
 - In allen Gremien außer der Generalversammlung
 - wenn das Gremium dies mit normaler Abstimmung beschließt und die Einhaltung aller übrigen Regeln betreffend Abstimmung gewährleistet sind.
- Gültige Beschlüsse werden mit den dafür festgelegten Mehrheiten gefasst:
 - (a) Einfache Mehrheit: mehr als 50% der gültigen Stimmen sind Prostimmen - genau 50% sind noch keine einfache Mehrheit
 - (b) 2/3 Mehrheit: zumindest 66,6% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - (c) 3/4 Mehrheit : zumindest 75% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - (d) Gültige Stimmen sind jene, die von Wahlberechtigten mit Pro, Kontra oder Enthaltung zum abgestimmten Antrag abgegeben werden. Es wird mathematisch mit Kommastellen gerechnet.
 - (e) Hat eine Person in einem Gremium mehrere stimmberechtigte Funktionen in sich vereint, hat diese Person trotzdem nur ein Stimmrecht. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (a)Anträge zur Tagesordnung können jederzeit in einer Sitzung gestellt werden:
 - Abänderungs- und Zusatzanträge (müssen inhaltlich zum TO-Pkt. passen)
 - Antrag auf Änderung der Tagesordnung.

- (b) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit in einer Sitzung gestellt werden:
 - Ende der RednerInnenliste
 - Ende der Debatte
 - Sitzungsunterbrechung
 - und Antrag auf geheime Abstimmung.
- (c) Dringlichkeitsanträge:
 - müssen bis Sitzungsbeginn schriftlich eingebracht werden. Die Dringlichkeit wird zu Beginn der Sitzung mit 2/3 Mehrheit abgestimmt.

... hinsichtlich gewählter Funktionen:

- Die Wiederwahl von bereits gewählten Funktionären/Innen ist möglich, sofern die allgemeinen Bedingungen für das passive Wahlrecht zum Zeitpunkt der erneuten Kandidatur aufrecht sind.
- Jede/r Funktionär/In kann jederzeit schriftlich seinen/ihren Rücktritt von der Funktion erklären.
- Mit Beendigung der Parteimitgliedschaft, egal auf welche Art diese erfolgt, ist auch jede gewählte Funktion in der Partei beendet.
- Wird einem Mitglied in der öffentlich gewählten Funktion eines Mandats die Mitgliedschaft entzogen, ist dies mit einem Verlust des Mandats verbunden. Ein Rücktritt von der öffentlichen Funktion wird der/dem MandatarIn vom Vorstand nahe gelegt.

§7.3 Die Generalversammlung (GV)

7.3.1 Rollenbeschreibung

Die GV ist das oberste Entscheidungsorgan der Partei. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des/der Rechnungsprüfers/in
3. Wahl der KandidatInnen der wahlwerbenden Partei, sowie Wahl der/des Zustellungsbevollmächtigten.
4. Wenn vorhanden: Bestätigung des Präsidiums
5. Budget und allfällige Belehnung von Parteivermögen.
6. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses (Entlastung des/der Finanzreferents/in).
7. Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts der Delegierten zu den Bezirksgremien laut Grüne NÖ.
8. Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts des Klubs im Badener Gemeinderat.
9. Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.

10. Änderungen des Statuts.

11. Endgültige Entscheidung von diversen Berufungsverfahren.

Eine außerordentliche GV ist nach einer Gemeinderatswahl einzuberufen, um die Beschlüsse des Sondergremiums für Arbeitsübereinkommen und Klubfunktionen zu bestätigen oder ggf. zu beschließen.

7.3.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Die GV besteht aus allen Mitgliedern der „Grünen Baden“. Eine Stellvertretung (z.B. durch Vollmacht) ist nicht möglich.

7.3.3 Aufgabenmatrix GV

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Mitglieder, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Mitglieder
Passives Wahlrecht	Mitglieder, für GR-KandidatInnenliste auch geladene Gäste bei vorherigem Beschluss des Vorstandes
Funktionsdauer	----
Tagungsperiode + Einberufung	Ordentliche GV 1x jährlich, außerordentliche GV obligatorisch nach einer Gemeinderatswahl, sowie mit schriftlich begründeten Antrag durch Obmensch. Weiters mit schriftlicher Begründung durch eine einfache Mehrheit des Vorstandes oder 2/3 der Mitglieder.
Einberufungsfrist	3 Wochen vor Termin; 1 Woche vor Termin betreffend ao. GV nach einer Gemeinderatswahl
Vorsitz	Obmensch
Erstellung Tagesordnung	Vorstand
Beschlussfähigkeit	2/3 der Mitglieder anwesend. Falls die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später, am selben Ort und mit derselben Tagesordnung eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der versammelten Mitglieder beschlussfähig ist.
Beschlussanträge für die ordentliche Tagesordnung	Jedes Mitglied bis 1 Woche vor Termin schriftlich an den Vorstand
Bewerbungen	1 Woche vor Termin schriftlich an Vorstand.
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Wahl der Vorstandsmitglieder	Einfache Mehrheit, geheime Wahl, zumindest 4 Wahlgänge für Obmann/Obfrau, deren/dessen Stellvertreter/In, Finanzreferent/In und übrige Vorstandsmitglieder. Falls Geschäftsführung vorgesehen, ist eigener Wahlgang erforderlich.
Wahl Kandidaten/Innen für Gemeinderatswahlen, ZustellungsbevollmächtigteR der	Einfache Mehrheit, geheime Wahl. Einzelwahl der Listenplätze nach Anzahl der zu erwartenden Mandate sowie der

Wahlpartei ¹⁾	Zustellungsbevollmächtigung und dessen Vertretung. Blockwahl der restlichen Listenplätze.
Wahl der RechnungsprüferIn	Einfache Mehrheit, geheime Wahl
Statutenänderung	2/3 Mehrheit
Budget	Einfache Mehrheit
Rechnungsabschluss/Entlastung Finanzreferent/In	Einfache Mehrheit
Berufungsentscheidungen	Einfache Mehrheit

1) Es ist zu beachten, dass eine Wahlpartei vom Zeitpunkt der Zulassung zur Wahl durch die Wahlbehörde juristisch von den „Grünen Baden“ unabhängig ist, auch wenn diese sinnvoller Weise den gleichen Namen trägt. Siehe „Der Klub im Spannungsfeld zur Partei“

§7.4 Der Vorstand

7.4.1 Rollenbeschreibung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen Gremium zukommen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung der Generalversammlung. Hiefür kann die Einsetzung einer Antragsprüfungskommission sowie die Delegierung des Vorsitzes an ein Präsidium beschlossen werden. Kommission und Präsidium müssen aus mindestens 2 Personen bestehen sowie deren Befugnisse im Sinne dieses Statutes festgelegt werden.
2. Aufnahme von Mitgliedern.
3. Beschluss von Durchführungsbestimmungen zur effizienten Verfolgung der Geschäfte. Insbesondere Durchführungsbestimmungen für:
 - 3.1 Verlautbarung von Namen und Funktion des von der GV gewählten Vorstandes.
 - 3.2 Besteuerung der Mitglieder des Klubs im Gemeinderat.
 - 3.3 Festlegung der Mitgliedsbeiträge. Darin können auch Ermäßigungen und Befreiungen vom Mitgliedsbeitrag für bestimmte Gruppen (SchülerInnen, ...) enthalten sein.
4. Einbindung und Unterstützung des Klubs.
5. Kooptieren eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, wobei dieses bei der nächsten nachfolgenden GV bestätigt werden muss.
6. Bestimmungen und Durchführung der zur Erreichung der Parteizwecke nötigen Aktionen
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Partei.
8. Budgetverwaltung, Anpassung und Vollzug.
9. Erstgenehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses wenn zum Zeitpunkt der Vorlage bis zur nächsten GV mehr

als 4 Monate verstreichen. Vorgaben zur Gestaltung künftiger Voranschläge und Beschlussfassung über Abweichungen vom Budget (überplanmäßige und außerordentliche Ausgaben) im laufenden Haushaltsjahr, sofern diese den Gesamtrahmen des Budgets nicht verändern oder durch entsprechende Korrekturen der Einnahmenseite gedeckt sind.

10. Wahl der Delegierten zu den Bezirksgremien laut Grüne NÖ.

Die Badener Grünen bekennen sich zum integrativen Vorstandsmodell, d.h. dass keine Unvereinbarkeit zwischen öffentlichem Mandat und Vorstandsfunktion gegeben ist.

Schuldaufnahmen mit privater Haftung erfolgen, wenn nicht anders schriftlich geregelt, solidarisch für den ganzen Vorstand, auch wenn im juristischen Außenverhältnis von Partei und Gläubiger dies nicht aufscheint.

7.4.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Der Vorstand besteht aus folgenden, einzeln gewählten Mitgliedern:

- dem Obmann/ der Obfrau
- dem Finanzreferent/ der Finanzreferentin
- sowie bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Unter diesen muß eines mit der Funktion des stellvertretenden Obmenschen, sowie kann eines mit der Geschäftsführung, betraut werden. Beide dürfen nicht der/die FinanzreferentIn sein.

Für alle übrigen Funktionen ist eine permanente Stellvertretung nicht zwingend vorgesehen. Bei Notwendigkeit kann eine solche aber jederzeit, ggf. zeitlich befristet bestimmt werden.

7.4.3 Besondere Funktionen im Vorstand

7.4.3.1 Obmann/frau:

1. Die Partei wird nach außen durch den/die Obmann/frau (=Obmensch; im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den/die StellvertreterIn) vertreten.
2. In dringenden Fällen ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

7.4.3.2 Finanzreferent/In:

1. Der Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich. Er/Sie bereitet den Budgetvoranschlag vor. Im Voranschlag sind sämtliche laufende Kosten (ordentlicher Voranschlag), sowie wenn vorhanden: außerordentlicher Voranschlag, Rücklagenstand und Vermögenswerte darzustellen.

2. Er/Sie ist, sowie der Obmensch, zeichnungsberechtigt am Konto der Grünen Baden und führt alle Transaktionen gemäß Budget und Vorstandsbeschlüssen durch. Für verwaltetes Bargeld ist ein Kassabuch zu führen.
3. Im Falle eines Rücktritts oder Abwahl des/der Finanzreferent/In ist er/sie verpflichtet, unverzüglich alle Unterlagen, verwaltete Vermögenswerte bzw. Zugriffsrechte zu Vermögenswerten der Grünen Baden an den/die Nachfolger/In zu übergeben bzw. die dazu notwendigen Formalitäten durchzuführen. Der/die Finanzreferent/In haftet persönlich bei Verstoß gegen diesen Punkt. Dieser Punkt gilt sinngemäß auch für alle anderen Personen, welche Zugriff auf Vermögen der Partei aus welchem Titel immer, haben.

7.4.4 Aufgabenmatrix Vorstand

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Vorstandsmitglieder, Klubmitglieder, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Vorstandsmitglieder, KlubsprecherIn
Passives Wahlrecht	Mitglieder
Funktionsdauer	2,5 Jahre. Jedenfalls aber bis zu einer Neuwahl.
Tagungsperiode + Einberufung	Mindestens 6x jährlich und bei Vorliegen eines Einberufungsgrundes durch Obmensch, weiters mit schriftlicher Begründung durch eine einfache Mehrheit des Vorstandes.
Einberufungsfrist	Jederzeit
Vorsitz	Obmensch
Erstellung Tagesordnung	Obmensch
Beschlussfähigkeit	1/2 der Mitglieder anwesend.
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Aufnahme von Mitgliedern	Einfache Mehrheit
Zurückweisung von Mitgliedsanträgen	2/3 Mehrheit
Ausschluss von Mitgliedern	2/3 Mehrheit
Durchführungsbestimmungen	Einfache Mehrheit
Wahl von Delegierten zu Bezirksghremien	Einfache Mehrheit
Budgetvollzug	Einfache Mehrheit
Schuldaufnahmen mit solidarischer Haftung ohne möglicher Belehnung des Parteivermögen	Einstimmigkeit (100%) sämtlicher Vorstandsmitglieder, auch nachträglich erforderlich, wenn nicht bei Abstimmung anwesend

§7.5 Der/Die Rechnungsprüfer/In

Dem/der RechnungsprüferIn obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung. Er/Sie hat dazu volles Zugangsrecht zu allen Unterlagen der Partei, insbesondere aber natürlich zu den Aufzeichnungen des/der Finanzreferenten/In. Der/die Rechnungsprüfer/In darf nicht Finanzreferent/In oder Obmensch sein.

Er/sie hat in der Generalversammlung die Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit darzustellen in Form:

- Eines Berichtes und/oder
- Aussprechen von Empfehlungen und/oder
- des Rechtes, einen aus seinen/ihren Prüfergebnissen abgeleiteten Antrag selbstständig auf die Tagesordnung zu setzen.

Entscheidungen werden vom Rechnungsprüfer/In nicht getroffen, er/sie ist aber als eigenes Gremium für die Dauer und den Bereich seiner/ihrer Arbeit bzw. der Art der Ergebnispräsentation völlig autonom.

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Ist ein gewähltes Mitglied, kann Gäste zur fachlichen Beratung beiziehen
Aktives Wahlrecht	----
Passives Wahlrecht	----
Funktionsdauer	2,5 Jahre, automatisch auslaufend, bis zu neuerlicher Wahl vakant bleibend.
Tagungsperiode	1 Woche vor ordentlicher GV (Hauptprüfung), darüber hinaus Stichprobenkontrollen
Einberufungsfrist	----
Beschlussfähigkeit	----
Antragstellung	Durch Vorstand jederzeit, aber keine Verpflichtung der Berücksichtigung

§7.6 Klub im Badener Gemeinderat

7.6.1 Rollenbeschreibung

Der Klub steuert die aus dem politischen Tagesgeschehen erforderlichen Tätigkeiten. In seinen Wirkungsbereich fallen alle mit dieser gewählten Funktion im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Verpflichtungen, aber auch insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Planung und Vorbereitung der Gemeinderatsarbeit. Sowie die daraus resultierenden Aktionen in Begleitung der Medienarbeit in Absprache mit dem Parteiobmenschen.
2. Einberufung von Klubsitzungen durch die/den KlubsprecherIn. Die Vorstandsmitglieder der Partei sind einzuladen.
3. Mitgliedern ist betreffend Arbeit im Gemeinderat Auskunft zu erteilen.

7.6.2 Zusammensetzung und Stellvertretung

Der Klub besteht aus folgenden Mitgliedern:

- den gemäß Gemeinderatswahl ermittelten MandatarInnen der Grünen Baden
- der/die Zustellungsbevollmächtigte der Wahlpartei.

Eine Stellvertretung ist nur für den/die Zustellungsbevollmächtigten gem. NÖ GO vorgesehen.

7.6.3 Aufgabenmatrix Klub im Badener Gemeinderat

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Klubmitglieder, Vorstandsmitglieder, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Klubmitglieder, Obmensch
Passives Wahlrecht	MandatarInnen des Gemeinderates
Funktionsdauer	Gem. Funktionsdauer des GR
Tagungsperiode + Einberufung	Vor jeder GR-Sitzung sowie außerordentliche Klubsitzungen durch KlubsprecherIn.
Einberufungsfrist	3 Tage vor Termin
Vorsitz	Klubsprecher/In
Erstellung Tagesordnung	Klubsprecher/In
Beschlussfähigkeit	2/3 der Mitglieder anwesend.
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse	Einfache Mehrheit

§7.7 Sondergremium für Arbeitsübereinkommen und Klubfunktionen

7.7.1 Rollenbeschreibung

- Das Gremium hat über schriftliche Arbeitsübereinkommen mit anderen Wahlwerbenden Parteien während einer Funktionsperiode, insbesondere in der Konstituierungsphase nach Wahlen, zu befinden. Der Prozess wird von der Planung bis zum Beschluss von diesem Gremium gesteuert.
- Dies gilt ebenso für Arbeitsübereinkommen mündlicher und schriftlicher Art im Zuge des Wahlkampfes
- Auf Vorschlag des noch nicht konstituierten Grünen Klubs im Badener Gemeinderat sind die laut Wahlergebnis ermittelten Funktionen im Gemeindevorstand, sowie Vorsitzfunktionen in Ausschüssen und die Funktion der/des KlubsprechersIn zu wählen.
- Selbiges gilt sinngemäß bei Nachwahlen in Folge Rücktrittes aus den o.a. Funktionen ²⁾.

7.7.2 Zusammensetzung und Stellvertretung

Das Sondergremium besteht aus den Mitgliedern der Gremien:

- Klub im Badener Gemeinderat
- Vorstand

Stellvertretungen gemäß dem jeweiligen Basisgremium.

7.7.3 Aufgabenmatrix des Sondergremiums

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Mitglieder des Sondergremiums, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Mitglieder des Sondergremiums
Passives Wahlrecht	MandatarInnen des Gemeinderates
Funktionsdauer	---
Tagungsperiode und Einberufung	Obmensch und Zustellungsbevollmächtigter sobald Aufgaben des Gremiums zur Debatte bzw. Beschlussfassung anstehen.
Einberufungsfrist	3 Tage vor Termin
Vorsitz	Obmensch und Zustellungsbevollmächtigter
Erstellung Tagesordnung	Obmensch und Zustellungsbevollmächtigter
Beschlussfähigkeit	2/3 der Mitglieder anwesend.
Antragstellung	Jederzeit
Beschlüsse:	Quorum:
Arbeitsübereinkommen mit anderen Wahlwerbenden Parteien	2/3 Mehrheit, Bestätigung – wenn keine Mehrheit dann Beschluss - durch a.o. GV
Funktionen im Gemeindevorstand, Vorsitzfunktionen in Ausschüssen, KlubsprecherIn	2/3 Mehrheit, geheime Wahl, Bestätigung – wenn keine Mehrheit dann Beschluss - durch a.o. GV
Nachwahl ²⁾ zu Funktionen im Gemeindevorstand, Vorsitzfunktionen in Ausschüssen, KlubsprecherIn	2/3 Mehrheit, geheime Wahl, wenn keine Mehrheit dann Beschluss durch a.o. GV

Ist im Sondergremium keine 2/3 Mehrheit für eine einheitliche Beschlussvorlage gegeben, entscheidet die o.a. GV an Stelle einer Bestätigung selbst zwischen jenen beiden Vorschlägen, die im Sondergremium die meisten Stimmen erhalten haben.

2) für eine Nachwahl gem. NÖ GO sind nur zugelassene KandidatInnen der Wahlpartei möglich. Unabhängig davon bleibt die Festlegung der aufrechten Parteimitgliedschaft gem. diesem Statut bestehen.

§8 Der Klub im Spannungsfeld zur Partei

§8.1 Juristische Situation

Die Wahlpartei wird gemäß NÖ Gemeindevorstandswahlordnung durch die/den Zustellungsbevollmächtigten repräsentiert. Um für die Gemeinderatswahl zu

kandidieren, muss ein Wahlvorschlag (=Liste) einer Gruppe von Personen unter einem gemeinsamen Namen (=Wahlpartei) eingereicht werden. Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Wahl durch die Wahlbehörde ist die Wahlpartei juristisch von der Partei „Grüne Baden“ unabhängig, auch wenn diese sinnvoller Weise den gleichen Namen trägt. Ausschließlich der/die Zustellungsbevollmächtigte kann dann noch Veränderungen vornehmen, und das ohne jede Rücksprache mit den Parteigremien.

Bei erfolgreicher Wahl ist der gebildete Grüne Klub im Badener Gemeinderat ein Organ laut NÖ Gemeindeordnung.

Wahlpartei und Klub entziehen sich daher de jure dem Einfluss dieses Statutes. Gemeinderäte/Innen, Stadträte/Innen, Klubsprecher/In und ZustellungsbevollmächtigteR der Wahlpartei sind juristisch gesehen keine Funktionäre/Innen.

Die „Grünen Baden“ haben aber den Anspruch, Partei- und Fraktionsarbeit möglichst ergänzend und harmonisch ineinander greifen zu lassen. Sie sehen daher alle FunktionsträgerInnen der Wahlpartei als gewählte Funktionäre/Innen der „Grünen Baden“. Selbstverständlich soll die Souveränität des Klubs gleichwertig jedem anderen Parteigremium gewahrt bleiben, weshalb dieser als solches in dieses Statut aufgenommen wurde.

§8.2 Praktische Auslegung

Mit der Kandidatur zur Gemeinderatswahl erklärt jedeR Kandidat/In ausdrücklich, die in diesem Statut festgelegten Regeln und Beschlüsse als Gemeinderat/In zu akzeptieren und zu vollziehen.

Das nicht zustande kommen einer statutengemäßen Zusammenarbeit von Partei und Klub kann letztlich nicht sanktioniert werden. Werden von den Klubmitgliedern jedoch Beschlüsse oder Festlegungen des Parteistatutes, die Wahlpartei und den Klub betreffend, ignoriert (Vollzug der gewählten Klubfunktionen, Teilnahmerecht des Vorstandes an Sitzungen, Besteuerung des Mandats, Nachwahl von Gemeinderäten/Innen) liegt parteischädigendes Verhalten bei Mitgliedschaft und somit ein Parteiausschlussgrund vor, auch wenn diese Handlungsweise gem. NÖ Gemeindeordnung für Wahlpartei und Klub zweifelsfrei zulässig ist.

§9 Haftung

Sofern nichts anderes bestimmt ist, haftet jedes Parteimitglied persönlich der Partei für jeden von ihm/ihr schuldhaft verursachten Schaden.

§10 Sonderbeschlüsse

Sonderbeschlüsse betreffen die Grundlagen der Partei. Sie sind in der niedergeschriebenen Form durchzuführen.

§10.1 Auflösung der Zugehörigkeit zu den Grünen NÖ

Die Auflösung der Zugehörigkeit als anerkannte Ortsgruppe der Grünen NÖ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ermittelt in geheimer Wahl, beschlossen werden.

Ein derart gefasster Beschluss ist unmittelbar danach dem Vorstand der Grünen NÖ bekannt zugeben.

§10.2 Auflösung der Partei

Die freiwillige Auflösung der Partei kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ermittelt in geheimer Wahl, beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Parteivermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen.

Die Generalversammlung beschließt auch über die Verwendung allfälligen Vermögens.

§11 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Statut tritt mit Beschlussfassung per 18.12.2003 in Kraft. Alle bisherigen Statutenbeschlüsse sind aufgehoben. Alle vor dem 18.12.2003 gewählten Funktionen bleiben bis zum gemäß altem Statut festgelegten Ende ihrer Funktionsperiode im Amt.

Der Vorstand in seiner Sitzung vom 12.12.2005 beschließt

die Verlautbarung der gewählten Funktionen

mittels folgender Durchführungsbestimmung:

Der **Vorstand** wurde von der Generalversammlung am 12.12.2005 neu gewählt.
Gemäß Statut wärt seine Funktionsperiode bis 12.9.2007.

Der **amtierende Vorstand** setzt sich zusammen aus:

Obfrau	Dr. Helga Krismer
Finanzreferent	Ing. Andreas Parrer
Geschäftsführerin	Andrea Kinzer
Vorstandsmitglieder	Doris Binz
	Doris Brazda
	Tadej Brezina
	Mag. Herbert Först
	Gaby König
	Fritz Zaun

Zur **Rechnungsprüferin** wurde gewählt:

Rechnungsprüferin	Doris Brazda
-------------------	--------------

Der Vorstand in seiner Sitzung vom 21.04.2005 beschließt

die Festlegung der Besteuerung von GemeinderätInnen

mittels folgender Durchführungsbestimmung:

Von den Funktionsgebühren der Mandatäre und Mandatarinnen der GRÜNEN Baden werden als Beitrag zur Klubfinanzierung 100% (einhundert Prozent) einbehalten und direkt auf das Konto der Partei Die Grünen Baden überwiesen.

Von den Bruttoeinkünften des Stadtratsfunktionen der GRÜNEN Baden werden als Beitrag zur Klubfinanzierung 35% (fünfunddreißig Prozent) einbehalten und direkt auf das Konto der Partei Die Grünen Baden überwiesen

Dieser Beschluss gilt ab 1.3.2005 unbefristet.

Der Vorstand in seiner Sitzung vom 20.1.2005 beschließt

Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen

mittels folgender Durchführungsbestimmung:

- Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 5,00 an die Grünen Baden zu entrichten.
- Mitgliedsbeiträge gelten jeweils für ein Kalenderjahr, bei Neuaufnahmen ab dem 1.9. eines Jahres bis zum Ende des nachfolgenden Jahres.
- Vorstandsmitglieder erhalten aufgrund ihrer unentgeltlichen Tätigkeit die Option, keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Sie haben dies jährlich zumindest mündlich mitzuteilen.